

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

27. April 2000

Nr. 3 • 9. Jahrgang • 17. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen

- 1.1. Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
- 1.2. Hundesteuersatzung für die Gemeinde Wustrau-Altfrisack
- 1.3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserab- und -behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
- 1.4. Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
- 1.5. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
- 1.6. Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land
- 2.2. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- 2.3. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- 2.4. Aufgebot der Sparkasse OPR
- 2.5. Kraftloserklärung der Sparkasse OPR
- 2.6. Kraftloserklärung der Sparkasse OPR

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 24.11.1999 von der Versammlung beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 23.01.1996 nachfolgend bekannt.

Neuruppin, den 11. April 2000

Gilde
Landrat

Siegel

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- verbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 23.01.1996

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07. April 1999 (GVBL I 1999, S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22. Juni 1999 (GVBL I S. 193) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung vom 24.11.1999 diese 5. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 23.01.1996 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- verbandes Wittstock

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL I. 1991, S. 685) in der Fassung der am 22.06.1999 veröffentlichten Leseabschrift (GVBL I S. 193).
2. Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Wittstock.**
3. Sitz des Zweckverbandes ist Wittstock/Dosse.
4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
5. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das wie folgt verwendet wird:
Der Name des Verbandes in Umschrift
In einem Kreis von 25 mm befindet sich ein stilisiertes Wasserröhren.
Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.
6. Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind: die Städte Wittstock und Freyenstein sowie die Gemeinden Berlinchen, Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Gadow, Goldbeck, Grabow, Groß-Haßlow, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Niemerlang, Papenbruch, Rosenwinkel, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wernikow, Wulfersdorf, Zaatzke, Zempow und Zootzen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserversorgung, jedoch nicht die Niederschlagswasserentsorgung, im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Er plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen.
2. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
3. Der Zweckverband kann
 - a. andere Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser beliefern,
 - b. Schmutzwasser von anderen Versorgungsunternehmen übernehmen und Schmutzwasser an andere Versorgungsunternehmen abgeben,
 - c. sich an Ver- und Versorgungsunternehmen beteiligen,
 - d. Ver- und Versorgungseinrichtungen Dritter sowie die Betriebsführung von Ver- und Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
4. Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
5. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 aufgeführten Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, dessen Stimmanteile in § 7 angegeben sind. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
2. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder. Vertreter und Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder das Dienstverhältnis vorher enden oder von der Gemeindeverwaltung bzw. Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter bzw. Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Ihr obliegen:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.

10. die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,

11. Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer.

§ 7 Beschlussfassungen

Der Vertreter jedes Mitgliedes kann dessen Stimmen nur einheitlich abgeben.

Je angefangene 500 Einwohner gewähren eine Stimme, jedoch nur, soweit die Stimmzahl in dieser Verbandssatzung festgeschrieben ist.

Ändert sich die Stimmzahl des Mitgliedes, so wird die Veränderung erst mit Änderung dieser Satzung wirksam.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigenen Einwohner - und damit die Stimmzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern, jedoch auch die Einwohner der anderen Mitglieder verändern.

Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Stimmzahl
Berlinchen	277	1
Blandidow	280	1
Blesendorf	273	1
Blumenthal	903	2
Christdorf	213	1
Dossow	530	2
Dranse	1.059	3
Fretzdorf	392	1
Freyenstein	1.263	3
Gadow	261	1
Goldbeck	170	1
Grabow	278	1
Groß-Haßlow	289	1
Herzsprung	307	1
Jabel	195	1
Königsberg	295	1
Liebethal	244	1
Niemißlang	258	1
Papenbruch	335	1
Rosenwinkel	140	1
Rosow	182	1
Schweinrich	202	1
Sewekow	232	1
Wernikow	261	1
Wittstock	13.371	27
Wulfersdorf	453	1
Zaatzke	625	2
Zempow	138	1
Zootzen	174	1
Gesamt:	23.600	62

Kein Verbandsmitglied darf mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinen. Hat ein Verbandsmitglied gemäß den vorstehenden Regelungen Anspruch darauf, mehr als 50 % der Gesamtstimmen zu erhalten, erhöhen sich seine Stimmanteile nur bis auf höchstens 50 % der Gesamtstimmen.

Beispiel: A hat 40 von 100 Stimmen.

Nach Korrektur stünden A 60 Stimmen zu.

A erhält nur 50 Stimmen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

4. Die **Verbandsversammlung** ist nur **beschlussfähig**, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der **satzungsmäßigen** Stimmzahl der **Verbandsversammlung** erreichen. Wird die **Verbandsversammlung** wegen **Beschlussunfähigkeit** innerhalb von vier Wochen zum **zweitenmal** ordnungsgemäß zur **Verhandlung** über den **selben** Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl **beschlussfähig**; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. **Beschlüsse** werden, soweit das **Gesetz** über **kommunale Gemeinschaftsarbeit** oder diese **Verbandssatzung** nichts anderes bestimmen, mit der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. **Schreiben** das **Gesetz** über **kommunale Gemeinschaftsarbeit** oder diese **Verbandssatzung** **Einstimmigkeit** bei der **Beschlussfassung** vor, zählen **Stimmenthaltungen** und **ungültige** Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
6. **Beschlüsse** gemäß § 6 Abs. 2, 8, 9 und 11 dieser **Satzung** bedürfen einer **Mehrheit** von 2/3 der **satzungsmäßigen** Stimmen.
7. Über die **Verbandsversammlung** ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die von dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** und einem weiteren von der **Verbandsversammlung** zu bestimmenden Mitglied der **Verbandsversammlung** zu unterzeichnen ist.
8. An der **Sitzung** der **Verbandsversammlung** nehmen der **Verbandsvorsteher** und die **Geschäftsführer** beratend teil. Sofern der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher** **personenidentisch** sind, hat dieser als **Mitglied** der **Verbandsversammlung** **Stimmrecht**.

§ 9 Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** den **Vorsitzenden**. Dieser führt den **Vorsitz** in den **Sitzungen** der **Verbandsversammlung**. In gleicher Weise wählt die **Verbandsversammlung** aus ihrer **Mitte** einen **Stellvertreter**.

Auf die **Wahl** des **Vorsitzenden** und des **Stellvertreters** finden die entsprechenden **Vorschriften** der **Gemeindeordnung** des **Landes Brandenburg** sinngemäß **Anwendung**.

Die **Amtszeit** des **Vorsitzenden** und seines **Stellvertreters** endet mit der **Amtszeit** der **Verbandsversammlung**.

Sie bleiben jedoch bis zur **Wahl** ihrer **Nachfolger** im **Amt**.

§ 10 **Verbandsvorstand**

1. Die **Verbandsversammlung** wählt einen **Verbandsvorstand**, der aus dem **Verbandsvorsteher** und fünf **gewählten** Vertretern als **ordentliche** **Vorstandsmitglieder** besteht, die jeweils eine **Stimme** haben.
2. Den **Vorsitz** im **Verbandsvorstand** führt der **Verbandsvorsteher**. Sofern der **Verbandsvorsteher** **verhindert** ist, vertritt ihn sein **Stellvertreter**.
3. Der **Verbandsvorsteher** lädt zu den **Sitzungen** des **Verbandsvorstandes** **schriftlich** ein, die **Ladungsfrist** dafür beträgt eine **Woche**, wobei der **Tag** der **Absendung** der **Einladung** und der **Sitzungstag** mitzählen.
4. An den **Beratungen** des **Vorstandes** nehmen die **Geschäftsführer** als **Vorstandsmitglieder** mit **beratender** **Stimme** ohne eigenes **Stimmrecht** teil.
5. **Beschlüsse** werden mit **einfacher** **Mehrheit** gefasst.
6. Der **Vorstand** ist mit 4 **Stimmen** seiner **ordentlichen** **Mitglieder** **beschlussfähig**.

§ 11 **Aufgaben des **Verbandsvorstandes****

1. Der **Verbandsvorstand** bereitet die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung**, insbesondere über den **Wirtschaftsplan** und den **Jahresabschluss** vor.
2. Der **Verbandsvorstand** nimmt **Stellung** zu **Weisungen** des **Verbandsvorstehers** an die **Geschäftsführer**, für deren **Ausführung** die **Geschäftsführer** die **Verantwortung** nicht übernehmen zu können glauben.
3. Der **Verbandsvorstand** entscheidet in folgenden **Angelegenheiten**:
 - a. **Vorschlag** zur **Bestellung** eines **Wirtschaftsprüfers**,
 - b. **Stundung** von **Zahlungsverbindlichkeiten**, wenn die **Einzelforderung** 25.000,00 **DM** übersteigt,
 - c. **Erlaß** und **Niederschlagung** von **Forderungen**, wenn die **Einzelforderung** 10.000,00 **DM** übersteigt,
 - d. **Zustimmung** zu **erfolgsgefährdeten** **Mehraufwendungen**, sofern sie 20 % der **Planung** im **Wirtschaftsplan** überschreiten.

- e. **Zustimmung** zu **Mehrausgaben**, sofern sie 20 % der **Planung** des **Vermögensplanes** überschreiten,
- f. **Abschluß** von **Wasserlieferungsverträgen** über 50.000 **cbm/Jahr**,
- g. **Verfügung** über **Betriebsvermögen**, soweit es sich nicht um **Geschäfte** der **laufenden** **Betriebsführung** handelt,
- h. die **Aufnahme** von **Darlehen** im **Rahmen** des von der **Verbandsversammlung** **beschlossenen** **Wirtschaftsplanes** über **DM 500.000,00**, sonst entscheidet darüber der **Verbandsvorsteher**,
- i. **Durchführung** von **Tarifverhandlungen**.

§ 12 **Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse**

1. Die **Verbandsversammlung** wählt den **ehrenamtlichen** **Verbandsvorsteher** und seinen **Stellvertreter**.
2. Der **Verbandsvorsteher** führt die **laufenden** **Geschäfte** sowie nach **Maßgabe** der **Gesetze**, der **Verbandssatzung** und der **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** die **übrige** **Verwaltung** des **Zweckverbandes**.
Er vertritt den **Zweckverband** **gerichtlich** und **außergerichtlich**. **Dienstvorgesetzter** des **Verbandsvorstehers** ist die **Verbandsversammlung**.
3. Der **Verbandsvorsteher** ist **Dienstvorgesetzter** der **Dienstkräfte** des **Zweckverbandes**.
4. Der **Verbandsvorsteher** kann durch **Dienstanweisung** **Aufgaben** aus seinem **Zuständigkeitsbereich** den **Geschäftsführern** zur **ständigen** **Erladigung** **übertragen**, sofern es nicht bereits durch die **Satzung** erfolgt ist.
5. **Erklärungen**, durch die der **Zweckverband** **verpflichtet** werden soll, sind wie folgt zu **unterzeichnen**:
 - a. vom **Verbandsvorsteher** und einem **Geschäftsführer** oder
 - b. vom **stellvertretenden** **Verbandsvorsteher** und einem **Geschäftsführer**

§ 13 **Geschäftsführer**

1. Zur **Erladigung** der **Geschäfte** der **laufenden** **Verwaltung** sowie nach **Maßgabe** der **Gesetze**, dieser **Verbandssatzung** und der **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** auch der **übrigen** **Verwaltung** des **Zweckverbandes** **unterstützen** den **Verbandsvorsteher** ein **technischer** und ein **kaufmännischer** **Geschäftsführer**.
2. Die **Geschäftsführer** sind **unmittelbar** dem **Verbandsvorsteher** **unterstellt**, der ihnen **Weisungen** erteilen kann. Im **übrigen** haben sie die von der **Verbandsversammlung** **beschlossene** **Geschäftsordnung** für die **Geschäftsführung** zu **beachten**.
3. Die **Geschäftsführer** sind **verpflichtet**, den **Verbandsvorsteher** über alle **Angelegenheiten**, die ihnen zur **Durchführung** **übertragen** sind, **rechtzeitig** zu **unterrichten** und ihm auf **Verlangen** **Auskunft** zu erteilen.
4. Der **Verbandsvorsteher** bereitet im **Benehmen** mit den **Geschäftsführern** die **Vorstandssitzungen** vor.
5. Sind die **Geschäftsführer** der **Meinung**, nach **pflichtgemäßen** **Erkennen** die **Verantwortung** für die **Durchführung** einer **Weisung** des **Verbandsvorstehers** nicht **übernehmen** zu können und führt ein **Hinweis** auf **entgegenstehende** **Bedenken** der **Geschäftsführer** nicht zu einer **Änderung** der **Weisung**, haben sie die **Weisung** **grundsätzlich** **auszuführen**, sich jedoch an den **Verbandsvorstand** zu **wenden**, es sei denn, die **Weisung** wäre **rechtswidrig**.
6. **Gegenüber** den beim **Verband** **tätigen** **Angestellten** und **Arbeitern** haben die **Geschäftsführer** ein **Weisungsrecht**, das **Weisungsrecht** des **Verbandsvorstehers** geht jedoch vor.
7. Die **Geschäftsführer** **vertreten** sich **gegenseitig**.

§ 14 **Deckung des **Finanzbedarfs****

1. Zur **Deckung** seiner **Kosten** erhebt der **Verband** **Beiträge**, **Gebühren** und **Kostenerstattungen** für **Grundstücks-** und **Hausanschlüsse** gemäß den **Vorschriften** des **brandenburgischen** **Kommunalabgabengesetzes**. Zu diesem **Zweck** erlässt er die entsprechenden **Satzungen**.
2. Der **Zweckverband** erhebt von seinen **Mitgliedern** eine **Umlage**, soweit seine **sonstigen** **Einnahmen** zur **Deckung** des **Finanzbedarfs** nicht **ausreichen**. Der **Anteil** der **einzelnen** **Verbandsmitglieder** an der **Umlage** richtet sich nach deren **Anteil** an den **Einwohnerzahlen** zum 31.12. des **Jahres**, das dem **Jahr**, für das die **Umlage** erhoben wird, **vorhergeht**.
Maßgeblich für die **Einwohnerzahl** sind die **veröffentlichten** **Zahlen** des **Landesamtes** für **Datenverarbeitung** und **Statistik**.

§ 15 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 16 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf DM 5.500.000,00 DM festgesetzt, wobei der Aufgabe der Wasserversorgung ein Stammkapital von DM 2.500.000,00 und der der Schmutzwasserversorgung ein solches von DM 3.000.000,00 zugeordnet wird.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen und zwar nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres vor dem Auflösungszeitpunkt. Hinsichtlich der Kündigung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

3. Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Zuordnung der Anlagen bestehen, die mehreren Ver- und Entsorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie Ortsnetze, Hausanschlüsse, Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Restbuchwerten.

Nach Auflösung muß eine Abwicklung stattfinden, Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen, und die Schulden zu begleichen. Ein danach verbleibender Überschuß wird nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum Vorjahr des Auflösungszeitpunktes verteilt: Ein Fehlbetrag ist analog aufzubringen.

4. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Zuordnung der Anlagen bestehen, die mehreren Ver- und Entsorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie Ortsnetze, Hausanschlüsse, Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Restbuchwerten.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Satzungen und sonstige Vorschriften des Zweckverbandes werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Dosse-Kurier, Ausgabe Wittstock, bekannt gemacht.

2. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Dosse-Kurier, Ausgabe Wittstock.

3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekannt zu machen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Zweckverbandes. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Dosse-Kurier, Ausgabe Wittstock, bekannt zu machen.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des WAV Wittstock vom 04.03.1994 in der Fassung vom 23.01.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Wittstock, den 24.11.1999

Schäfer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Scheidemann
Verbandsvorsteher

1.2 Hundesteuersatzung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) hat die Gemeindevertretung Wustrau-Altfriesack in ihrer Sitzung am 17.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Wustrau-Altfriesack.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 DM |
| b) für den zweiten Hund | 75,00 DM |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 112,00 DM. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die
a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines vom Amt Fehrbellin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang be-

bauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Fehrbellin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Fehrbellin schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Wenn die Steuerpflicht erst nach dem 01.06. entsteht, ist der Jahresteilbetrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Fehrbellin anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Wochen überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Fehrbellin abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Fehrbellin zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Fehrbellin übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grund-

besitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Fehrbellin die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Fehrbellin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Fehrbellin übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Fehrbellin nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Fehrbellin übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Ausgefertigt:
Wustrau Altfriesack, 26.02.2000

Gemeinde Wustrau Altfriesack
Bürgermeister Siegel
Bittner

Amt Fehrbellin
Der Amtsdirektor
Reimer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde mit Bescheid vom 21.02.2000 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zusätzlich nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustrau Altfriesack bekanntgemacht.

Fehrbellin, 29.02.2000

Amt Fehrbellin Siegel
Der Amtsdirektor
Reimer

1.3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und -behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

- Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" folgende Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung am 01. März 2000 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlagen eine Einleitungsgebühr und für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage eine Beseitigungsgebühr.

§ 2 Einleitgebühr

- (1) Die Einleitgebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit diese im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums innerhalb von 2 Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
- (4) Die Zuführung von Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist gegenüber dem Verband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen. Dem Gebührenpflichtigen kann der Einbau einer entsprechenden Messeinrichtung für die Einleitung von Brauchwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf eigene Kosten auferlegt werden. Die Messeinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat, oder ist ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut worden, oder wird die Ablesung des Wasserzählers oder der Messeinrichtung nicht ermöglicht, so wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Verbrauchs oder der Einleitungs Menge des Vorjahres geschätzt.

§ 3 Höhe der Einleitgebühr

Die Einleitgebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 12,99 DM.
Ab dem 01.01.2000 beträgt die Einleitgebühr für jeden vollen m³ Schmutzwasser 15,60 DM.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben berechnet, das abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter. Der Rauminhalt des Schmutzwassers wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 15,60 DM/m³.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals, sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Einleitgebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld für die Einleitgebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (4) Auf die Gebührenschuld für die Einleitgebühr sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitmenge fest.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte ist berechtigt, Grundstücke, Räume, umschlossene Betriebsvorrichtungen u. ä. Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um Feststellungen zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben zu treffen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Ziff. 2a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal
ausgefertigt

Heiligengrabe, den 09. 03. 2000

Michael
Vors.

Siegel

Hamelow
beauftragter
Verbandsvorsteher

1.4. Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" am 01. März 2000 folgende Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, daß ein Wasserzähler zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder wird die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des Vorjahres geschätzt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Wassergebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser 3,82 DM. Ab dem 01.01.2000 beträgt die Wassergebühr pro Kubikmeter Wasser 3,40 DM.
- (2) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohren wird eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 40,00 DM und eine Benutzungsgebühr von 1,50 DM je Tag erhoben. Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Abs. 1 berechnet. Für die leihweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautionshöhe in Höhe des Standrohrwertes zu hinterlegen.
- (3) Auf die in Abs. (1) und (2) genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die zu erwartende Gebühr nach § 3 Abs. 1 sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.

§ 9 Erstattungsanspruch, Kostenerstattungsbetrag

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses (d. h. von der öffentlichen Hauptleitung bis zur Wasserzählanlage) sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten. Dazu zählen nicht die Kosten für die Bereitstellung und den Einbau des Wasserzählers. Die Kosten sind dem Anschlußnehmer durch den Zweckverband detailliert nachzuweisen. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück (Ausschachtung und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind mit dem Zweckverband oder dessen Beauftragten gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 10 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag für Hausanschlüsse wird nach Entstehung des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

ausgefertigt
Heiligengrabe, den 09. 03. 2000

Michael
Vors.

Siegel

der Verbandsversammlung

Hamelow
beauftragter
Verbandsvorsteher

1.5. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasser- beseitigungsanlage des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe / Liebenthal“

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" am 01. März 2000 folgende Neufassung der Satzung über die Abfallbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich nicht separierten Klärschlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die öffentliche Abwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Anschlußstutzen an der Grenze dieses Grundstückes.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen Dritter zur Behandlung des Abwassers, deren sich der Verband bedient.

- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich der nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei den zentralen Abwasseranlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband unter Angabe der Gründe zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegen, den Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NW.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Abperrschieber, Rücklaufschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation beschädigen, verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
 Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter:
 - a) Temperatur: 35 °C
(DIN 38404-C 4 Dez. 1976)
 - b) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10,0
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)
 - c) Absetzbare Stoffe:
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)
nach 0,5 h Absetzzeit:
 - aa) biologisch nicht abbaubar 1 ml/l
 - bb) biologisch abbaubar 10 ml/l
 - d) CSB 900 mg/l
 - e) BSB5 600 mg/l
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l
(DIN 38409-H 17, Mai 1981)
schwerflüchtige lipophile Stoffe (DIN 38409) 100 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, DIN 1999 Feb. 1986
Teil 1, August 1976
Teil 2, März 1989
Teil 3, Sept. 1978
(Abscheider für
Leichtflüssigkeiten
beachten. Entspricht
bei richtiger Dimen-
sionierung
annähernd 150 mg/l)
 - Kohlenwasserstoffe max. zulässig 50 mg/l
 - b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Ent-
fernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff gesamt 20 mg/l
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)
 - c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser-
stoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen 1 - 1, 1- Trichlorethan, Dichlor-
methan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
 - d) Kohlenwasserstoffe gesamt 80 mg/l
 4. Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F 9, Mai 1991)
Mit Wasser mischbar:
Mit Wasser nicht mischbar:
nur nach spezieller
Festlegung,
Maximal
entsprechend ihrer
Wasserlöslichkeit,
jedoch auf keinen
Fall größer als 5 g/l
und nur nach ent-
sprechender
Festlegung.
 5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)
 - a) Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985/
Aufschluss nach 10.1)
 - b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988)
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988)
 - d) Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)
 - e) Chrom-gesamt (Cr) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
 - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)
 - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)
 - i) Selen (Se) 1 mg/l
 - j) Zink (Zn) 5 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988)
 - k) Zinn (Sn) 5 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.
DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
 - l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.
DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
 - m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.
DIN 38406-E 10-2, Ju. 1985)
 - n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
600 mg/l
 - o) Chloride (Ba) 5 mg/l
 - p) Barium
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium
und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N)
200 mg/l
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)
 - b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1985)
 - c) Fluorid (F) 50 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
 - e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder
DIN 38405-D 5, Jan. 1985)
 - f) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
 - g) Sulfid (S) 2 mg/l
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)
 7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (alt C₆H₅OH) 100 mg/l
DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder
DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)
Phenol als C₆H₅OH (Carbolsäure) 20 mg/l
 - b) Farbstoffe
(DIN 38404-C 1-1, Juni 1984 oder
DIN 38404-C 1-2, Juni 1984)
Nur in einer so nied-
rigen Konzentration,
dass der Ablauf des
mechanischen Teils
der Kläranlage sicht-
bar nicht mehr
gefärbt ist
 - c) Phenolderivate, insbesondere Kresol,
Lysol, Chlorkresol, Pentachlorphenol (PCP) nicht nach-
weisbar
 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
 9. Absorbierbare organisch gebundene Halogene
(AOX), angegeben als Chlor 1 mg/l
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)
 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei-
tungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Wenn dies von der
Menge und der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwas-
sers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwas-
serbeseitigung sicherzustellen.
 - (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vor-
behalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden,
wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen
Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser
Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen
beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung ver-
tretbar sind.

Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, Einleitungszeiten sowie niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall, auch nachträglich, festgesetzt und die Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter „Temperatur“.
- (9) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (10) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflubmengen überschritten werden.
- (11) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Verband ist auch berechtigt, dem Grundstückseigentümer die Entnahme von Wasserproben an bestimmten Stellen, die Untersuchung der Proben sowie den Einbau bestimmter Mess- und Registriereinrichtungen auf seine Kosten aufzugeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektronischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband läßt die Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband.
Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasserfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne weiteres entleert werden können.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Für die Einleitung in die abflusslose Sammelgrube und in die Kleinkläranlage gelten die Einleitbedingungen des § 8 entsprechend.

§ 14 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt.
Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Auslaufgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 Befreiung

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt,
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden. Übersteigt der wirtschaftliche Vorteil, den die Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen haben, diesen Betrag, kann eine entsprechende höhere Geldbuße verhängt werden.

§ 21 Abwasser - Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Gebühr für die zentrale und dezentrale Abwasseranlage aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Ausgefertigt
Heiligengrabe, den 09. 03. 2000

Michael
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Siegel

Hamelow
beauftragter
Verbandsvorsteher

1.6. Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ über den Anschluß an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

- Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ am 01. März 2000 folgende Neufassung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal (nachfolgend "Zweckverband" genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines

Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat an den Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorge-

nannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Versicherungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihrer Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatz-

pflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Die gesetzlichen Regelungen zur Duldung vorhandener Trinkwasserversorgungsanlagen und zur Einräumung entsprechend beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes (Bestandsschutz von Altanlagen) bleiben unberührt. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung der Grundstücke, so gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallen-

den Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebührensatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten.

6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, An-

bringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen von Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie von Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 25 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu bean-

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Trinkwasseranlagen anschließen lässt oder die Benutzung gemäß § 6 unterlässt;
 2. § 13 (4) sowie § 13 (5) auf den Hausanschluss selbst einwirkt oder Einwirkungen vornehmen lässt oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich mitteilt;
 3. § 15 (2) wesentliche Veränderungen der eigenen Trinkwasser-Versorgungsanlagen ohne die vorgeschriebene Einbeziehung des Zweckverbandes vornimmt;
 4. § 16 (2) die Beantragung der Inbetriebsetzung unterlässt;
 5. § 19 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Trinkwasserversorgungsanlagen gewährt;
 6. § 18 (1) die eigene Trinkwasserversorgungsanlage nicht störungsfrei betreibt;
 7. § 18 (2) die erforderlichen Mitteilungen unterlässt;
 8. § 21 (3) seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Behandlung der Messeinrichtungen nicht nachkommt;
 9. § 24 (1) bezogenes Trinkwasser unberechtigt an Dritte weiterleitet.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligengrabe, den 09. 03. 2000

Michael
Vors.
der Verbandsversammlung

Siegel

Hamelow
beauftragter
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land

Nach § 196 Baugesetzbuch (vom 8.12.1986) und der Gutachterausschußverordnung für das Land Brandenburg vom 21.02.2000 (GVBl. Nr. 5 vom 16.03.2000) in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Grundlage der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres für ausgewählte Gebiete durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungszustandes, mindestens jedoch für erschließungsbeitragspflichtiges bzw. erschließungsbeitragsfreies Bauland zu ermitteln (Bodenrichtwerte) und in Bodenrichtwertkarten einzutragen. In bebauten Gebieten beziehen sich diese Werte auf unbebautes Land.

Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale, wie z. B. Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Zugschnitt, hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück).

Der Gutachterausschuß im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 31.01.2000 in Auswertung der Kaufpreissammlung 1999 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und geschlossen.

Bodenrichtwertkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt

Perleberger Straße 21

16866 Kyritz

sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 40,00 DM.

Koch

Vorsitzender

2.2. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Ortsumgehung Wittstock/Dosse im Zuge der Landesstraße 15

Das Raumordnungsverfahren wurde am 15. März 2000 abgeschlossen. Im Verfahren wurden 34 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und eine Stellungnahme der Öffentlichkeit bearbeitet und berücksichtigt.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt, dass alle ins Verfahren eingeführten Trassenvarianten Unvereinbarkeiten mit den Erfordernissen der Raumordnung zu einzelnen Sachgebieten der Raumordnung oder Umweltschutzgütern aufweisen. Bei allen Trassenvarianten gibt es mindestens eine Unvereinbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu einem Belang, die auch bei Umsetzung von Maßgaben nicht ausgeräumt werden kann.

Andererseits führt die Ortsumgehung zu wesentlichen entlastenden Wirkungen auf den historischen Stadtkern von Wittstock. Daraus resultiert insgesamt eine Verbesserung in den Sachgebieten Zentralörtliche Gliederung und Verkehr sowie den Schutzgütern Menschen und Luft gegenüber der Bestandssituation.

Variante 1 (weiter Nordumfahrung) widerspricht durch die mit Abstand größte Bodenbeanspruchung und die größte Versiegelung von Infiltrationsflächen den hier geltenden Minimierungsgeboten und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Schutzgütern Boden und Wasser unvereinbar.

Variante 2 (enge Nordumfahrung) widerspricht durch ihre erhebliche Inanspruchnahme von Flächen des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems den Zielen der Raumordnung zum Siedlungs- und Freiraum.

Die Variante 3 (Südumfahrung) und 4 (Südumfahrung mit Anschluss an das Autobahndreieck Wittstock/Dosse) tangieren die Trinkwassererfassung Babitz und queren einen Bereich, der als Trinkwasserschutzzone II dieser Fassung vorgesehen ist. In dieser Schutzzone sind Hoch- und Tiefbauten regelmäßig unzulässig. Die Varianten 3 und 4 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Ver- und Entsorgung unvereinbar.

In den Varianten 1 und 2 führt die Ortsumgehung zu Unvereinbarkeiten mit einzelnen Erfordernissen der Raumordnung, die nicht durch Maßgaben ausgeräumt werden können. Diese Unvereinbarkeiten können auch nicht durch kleinräumige Trassenverschwenkungen behoben werden. Die Ortsumgehung Wittstock ist in den Varianten 1 und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar.

Die Ortsumgehung Wittstock im Zuge der L 15 ist in den Varianten 3 und 4 bei Umsetzung von Maßgaben und unter der Auflage, die Trassenführung so zu verändern, dass die vorgesehene Trinkwasserschutzzone II der Fassung Babitz nicht mehr durchquert wird, mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. Zu diesen Maßgaben gehören:

- Zwischen den nördlich und den südlich der Querung der südlichen Dossenniederung gelegenen Teilen des Freiraumverbundsystems sind sichere Fußwege anzulegen.
- Das Brückenbauwerk über die Bahnlinie Wittstock-Neuruppin und über die Dosse ist weit spannend und filigran zu gestalten.
- Bei Überquerung des Babitzer Baches sind die Uferstreifen unterhalb der Brücke so zu bemessen, dass sie vom Fischebänke als Wanderkorridor angenommen werden.
- Zum Schutz der Grünlandbereiche südlich von Babitz sind Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen anzulegen.

Die landesplanerische Beurteilung kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, im Amt Wittstock-Land und im Amt Heilige-Grabe/Blumenthal zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu nehmen.

2.3. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben **Ortsumgehung Heilige-Grabe im Zuge der Landesstraße 15**. Das Straßenkonzept des Landes Brandenburg sieht den Ausbau der L 15 als Fortsetzung der B 189 zwischen Pritzwalk und Wittstock und ihre Weiterführung bis nach Mirow vor. Die vorhandene Landesstraße ist den gewachsenen Anforderungen an diese Verbindung aufgrund des Ausbaustandes und der Vielzahl der Ortsdurchfahrten nicht mehr gewachsen. Dabei wird für Heilige-Grabe von einer Ortsumgehung ausgegangen, die Gegenstand des jetzt eröffneten Raumordnungsverfahrens ist.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet es eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit

vom 15. Mai bis 15. Juni 2000

in der

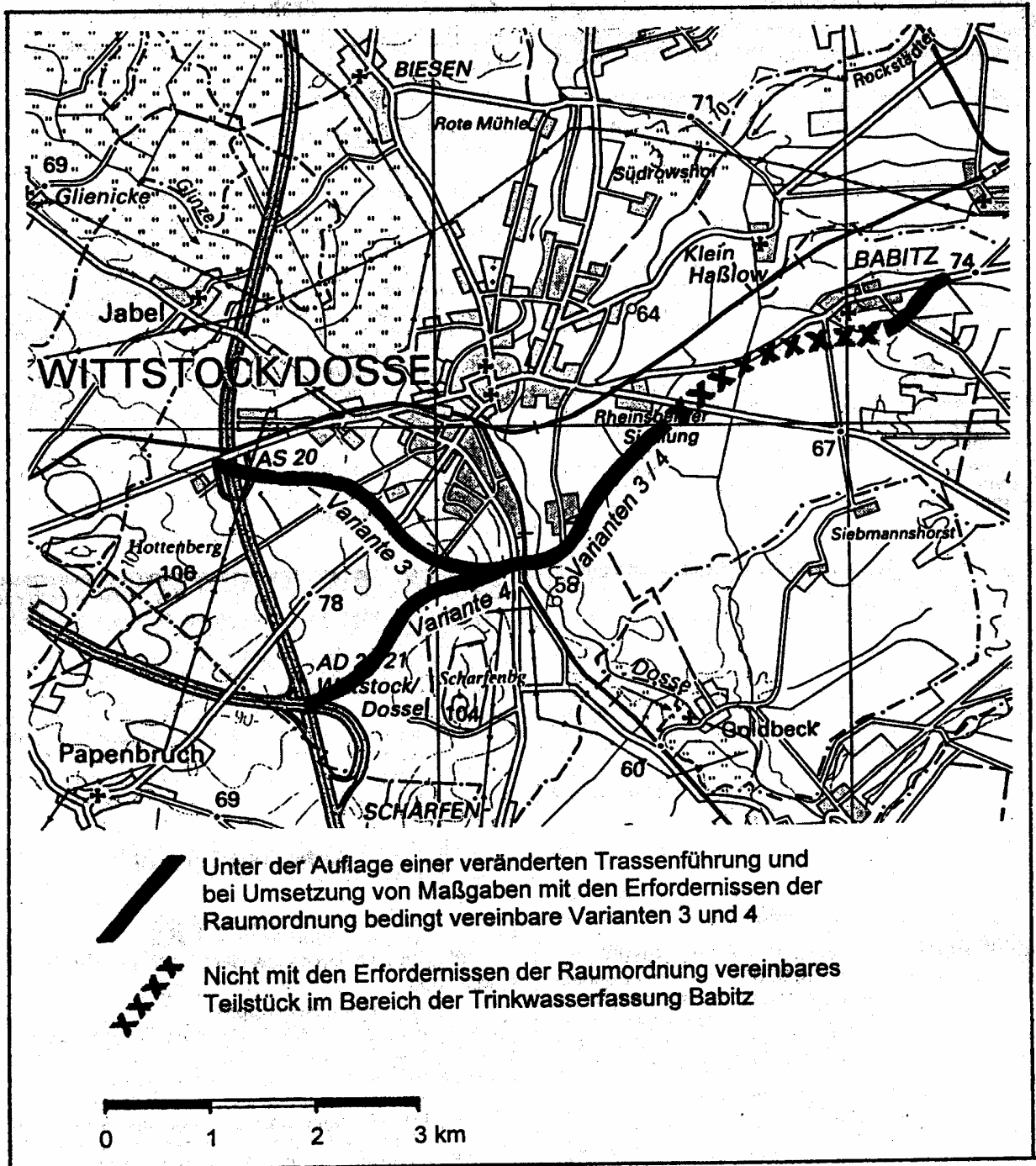
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

im Planungsamt, Zimmer 347

Neustädter Straße 14

16816 Neuruppin

während der allgemeinen Dienstzeiten und



in der
 Mo und Do
 Di
 Mi
 Fr
 öffentlich aus.

Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal
 Bauamt, Am Birkenwäldchen 1a
 16909 Heiligengrabe
 von 8-12 und 13-16 Uhr
 von 8-12 und 13-18 Uhr
 von 8-12 und 13-15 Uhr und
 von 8-12 Uhr

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg PF 60 07 52 14411 Potsdam gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730001735 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 31.03.2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.5. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4820021171 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16.03.2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4820017808 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16.03.2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Freuen Sie sich auf Ihr Urlaubsziel:

Liesen - die Perle des Hochsauerlandes im Land der 1000 Berge.... denn hier ist der Gast noch König!
Erleben Sie einen erholsamen Urlaub zu allen Jahreszeiten in gepflegten Hotels, Pensionen, Gasthäusern und Ferien-Wohnungen.
Viele Ausflugsmöglichkeiten in nächster Nähe!

Verkehrsverein Liesen
59969 Hallenberg-Liesen
Tel./Fax 0 29 84 - 422 oder 0 29 84 - 26 99

LASA hilft individuell bei der Suche nach Lehrgängen

Die Gründe, sich für eine berufliche Weiterbildung zu entscheiden, können sehr vielschichtig sein - neue Anforderungen am Arbeitsplatz, bessere Berufschancen, flexiblere Einsatzmöglichkeiten, verbesserte Aufstiegschancen im Unternehmen, Wiedereinstieg ins Erwerbsleben oder auch Arbeitslosigkeit. Doch zuerst sollten die persönlichen Voraussetzungen geklärt und ausführliche Informationen über mögliche mehrere Weiterbildungsangebote eingeholt werden. Nicht ganz unwichtig dabei ist die Frage nach den Kosten für eine solche Maßnahme. Vielleicht ist eine Förderung durch das Arbeitsamt möglich?

Vielleicht ist auch der Arbeitgeber an einer Fortbildung interessiert und gibt Unterstützung? Darlehen und Eigenfinanzierung sind weitere Möglichkeiten.

Wichtig für künftige Berufschancen ist es ferner, ob die Weiterbildungsmaßnahmen mit einem in der gesamten Bundesrepublik anerkannten Abschluss enden, ob sie den Lehrgängen der jeweils zuständigen Kammer entsprechen.

Umschulungen und Aufstiegsqualifizierungen werden in der Regel mit einer Prüfung bei der zuständigen Stelle abgeschlossen.

Bei Anpassungsfortbildungen sollte das Abschlusszertifikat zumindest die Weiterbildungsinhalte aussagekräftig darstellen und darüber Auskunft geben, wie diese Inhalte beherrscht werden.

Weiterbildung muss auch zeitlich machbar sein. Vollzeitmaßnahmen längerer Dauer kommen zumeist nur für Arbeitslose (SGB III - geförderte) in Frage.

Berufsbegleitende Qualifizierung liegt oft in den Abendstunden oder an den Wochenenden. Schließlich ist auch die Erreichbarkeit des Weiterbildungsortes von besonderer Bedeutung. Wesentlich ist auch ein ausreichender Praxisbezug, möglichst über ein Praktikum als Bestandteil der Maßnahme. Nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz besteht seit dem 1. Januar 1996 sogar Anspruch auf Bildungsfreistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

Für diese Fragen können Interessierte aus dem Kreis Ostprignitz-Ruppin den Beratungsservice der Informations- und Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung bei der LASA nutzen. Aber auch andere Themen, z. B. Probleme bei Bewerbungen, Arbeit im Ausland, Info's und Beratung zum Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ existenzstiftend für Existenzgründer können besprochen werden.

An folgenden Tagen sind Berater im Landkreis erreichbar:

- 4. Mai 2000
in der Amtsverwaltung Neustadt/Dösse
Bahnhofstraße 6
von 9-12 Uhr
- 4. Mai 2000
in der Amtsverwaltung Wusterhausen
Marktplatz
von 13-16 Uhr
- 8. Mai 2000
in der Stadtverwaltung Wittstock
Rheinsberger Straße 18a, 3. Etage
von 11-12 und 13-16 Uhr
- 9. Mai 2000
im Arbeitsamt Neuruppin
Karl-Gustav-Straße 1, Haus 10, Zimmer 405
von 10-12 und 13-16 Uhr
- 11. Mai 2000
in der Stadtverwaltung Kyritz
Am Marktplatz
von 9-12 und 13-16 Uhr
- 18. Mai 2000
im Arbeitlosenservice Neuruppin
Franz-Künstler-Straße 8
von 9-12 und 13-16 Uhr
- 22. Mai 2000
in der Stadtverwaltung Wittstock
Rheinsberger Straße 18a, 3. Etage
von 9-12 und 13-16 Uhr
- 24. Mai 2000
im Haus der Begegnung Rheinsberg
Schillerstraße 9
von 10-12 und 13-16 Uhr
- 25. Mai 2000
in der Stadtverwaltung Kyritz
Am Marktplatz
von 9-12 Uhr

Wer an diesen Tagen keine Zeit hat, der erreicht uns auch werktags über Tel. 03385/50 30 92.